

3338. Schweizerbürgerrecht (Entlassung). A. Mit Eingabe vom 27. November 1937 ersucht Dr. Hans Wismer, von Kloten, geboren 1908, wohnhaft in Düsseldorf, um Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht. Laut Bescheinigung des Regierungspräsidenten von Düsseldorf vom 22. November 1937 ist dem Gesuchsteller die Aufnahme in den deutschen Staatsverband zugesichert, sobald er sich über die Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht ausweisen kann.

B. Im vorliegenden Falle sind die in Artikel 7 des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe vom 25. Juni 1903 genannten Bedingungen erfüllt. Einsprachen gegen die Entlassung liegen nicht vor.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern
b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Dr. Hans Wismer, von Kloten, geboren in Zürich am 23. Oktober 1908, ledig, wohnhaft Dorotheenstraße 40, in Düsseldorf, wird gemäß Artikel 9 des zitierten Bundesgesetzes aus dem zürcherischen Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht und damit aus dem Schweizerbürgerrecht entlassen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 20, den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, der Begutachtungsgebühr des Gemeinderates Kloten von Fr. 4 und der Gebühr für den Familienschein von Fr. 2, werden dem Gesuchsteller auferlegt.

III. Mitteilung an: a) Das Schweizerische Konsulat in Düsseldorf zur Vormerknahme in seinen Registern und mit dem Ersuchen, den Entlassungsbeschluß an Dr. Wismer auszugeben, von ihm die in Dispositiv II genannten Kosten und allfällige schweizerische Ausweispapiere einzufordern und mit Ausnahme des Passes an die Staatskanzlei in Zürich abzuliefern; b) den Gemeinderat Kloten; c) das Zivilstandsamt Kloten; d) die Direktionen des Militärs und des Innern.